



**II-6483 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode**

**BUNDESMINISTER**  
für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz  
DR. MICHAEL AUSSERWINKLER

A-1031 Wien, Radetzkystraße 2  
Telefon: 0222/711 58  
Teletex: 322 15 64 BMGSK  
DVR: 0649856

GZ 114.140/55-I/D/14/a/92

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Dr. Heinz FISCHER

6. JULI 1992

Parlament  
1017 Wien

2869/AB  
1992-07-07  
zu 2905/J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Srb und FreundInnen haben am 12. Mai 1992 unter der Nr. 2905/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Weiterführung der Psychiatriereform gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Wie stehen Sie als neuer Gesundheitsminister zur Psychiatriereform?
2. Was werden Sie unternehmen, damit es vermehrt zur Neugründung von alternativen psychiatrischen Einrichtungen kommt?
3. Wie stehen Sie zur Schließung der Rehabilitationsabteilung der Landesnervenklinik Salzburg ohne gleichzeitiger Schaffung von alternativen Einrichtungen?
4. Werden Sie Maßnahmen ergreifen, um die Schließung dieser Abteilung zu verhindern, bis die Voraussetzungen gegeben sind, die therapeutische Arbeit in entsprechendem Rahmen (alternative Wohngemeinschaften) fortzuführen?  
Wenn ja, welche?  
Wenn nein, warum nicht?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

- 2 -

Zu den Fragen 1 und 2:

Die Weiterführung der Psychiatriereform ist mir ein wichtiges Anliegen. Der Abschlußbericht der Arbeitsgruppe "Bedürfnisgerechte psychiatrische Versorgung" wird die Grundlage für die Reformen sein.

Ein Schwergewicht der Reformen liegt allerdings im Kompetenzbereich der Länder. Es wird daher darauf zu achten sein, daß die Länder ihre Verantwortung auf diesem Gebiet wahrnehmen. In diesem Sinne werde ich daher dafür eintreten, daß es zum Abschluß der von der Arbeitsgruppe ausgearbeiteten Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zur Sicherstellung einer bedürfnisgerechten psychiatrischen Versorgung in Österreich kommt.

Eine Kopie des nunmehr von den Experten der Arbeitsgruppe beschlossenen Entwurfes liegt bei.

Zu den Fragen 3 und 4:

Da die in diesen Fragen aufgezeigte Problematik allein in die Zuständigkeit des Landes Salzburg fällt, habe ich mich an die zuständige Landesrätin gewandt und um eine Stellungnahme ersucht. Dabei habe ich vor allem auf die Möglichkeit hingewiesen, allenfalls Strukturreformmittel des KRAZAF für die Schaffung ambulanter oder halbstationärer psychiatrischer Langzeitrehabilitationseinrichtungen heranzuziehen.

*Aus Österreich*

**E n t w u r f**  
(Letztfassung)

**V e r e i n b a r u n g**

**zur Sicherstellung einer bedürfnisgerechten  
psychiatrischen Versorgung in Österreich**

Der Bund, vertreten durch die Bundesregierung, und die Länder Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol, Vorarlberg und Wien, jeweils vertreten durch den Landeshauptmann, - im folgenden Vertragsparteien genannt - kommen überein, gemäß Art. 15a B-VG die nachstehende Vereinbarung zu schließen:

**Artikel 1**

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, auf der Grundlage der bundesstaatlichen Struktur Österreichs die Versorgung psychisch kranker und psychisch behinderter Personen bundesweit nach übergeordneten Zielsetzungen und Grundsätzen dem Bedürfnis dieser Personen entsprechend nach dem Stand der in Betracht kommenden Wissenschaften sicherzustellen.

(2) Personen im Sinne des Abs. 1 sind Personen, die an einer psychiatrischen Erkrankung im Sinne des Abschnittes V "psychiatrische Krankheiten" der von der Weltgesundheitsorganisation veröffentlichten Internationalen Klassifikation der Krankheiten (ICD), 9. Revision, in der Fassung der Vereinigung Schweizer Krankenhäuser (VESKA), leiden.

(3) Weiters verpflichten sich die Vertragsparteien, in Rechtsvorschriften enthaltene Diskriminierungen psychisch Kräcker und Behindter zu beseitigen.

## Artikel 2

Der nach Artikel 1 Abs. 1 zu beachtende Stand der Wissenschaften bestimmt sich insbesondere nach dem jeweiligen Stand der Wissenschaft auf dem Gebiet der Psychiatrie .

## Artikel 3

Bund und Länder verpflichten sich, im Rahmen ihrer jeweiligen Kompetenzen auf die besonderen Bedürfnisse psychisch kranker und behinderter Personen Rücksicht zu nehmen. Dies gilt auch für die Erbringung von Leistungen durch Selbstverwaltungskörper (z.B. im Rahmen der sozialen Krankenversicherung).

## Artikel 4

(1) Die Länder verpflichten sich, landesweit flächendeckende Netze bedürfnisgerechter psychiatrischer Versorgungsstrukturen zu schaffen. Diese Versorgungsstrukturen haben insbesondere über ein ausreichendes Angebot an stationären, ambulanten und komplementären Diensten zu verfügen.

(2) Weiters sind landesweit flächendeckend Anlauf- und Koordinationsstellen zu errichten.

## Artikel 5

(1) Die Länder verpflichten sich, einen Mindeststandard des psychiatrischen Versorgungsangebotes zu sichern, wobei insbesondere die dem jeweiligen Stand der Wissenschaft entsprechenden Qualitätskriterien und Leistungskataloge zu beachten sind. Dabei sind länderweise auch langfristige Bedarfs- und Entwicklungspläne zu erstellen.

(2) Der Bund und die Länder haben den Mindeststandard, die Qualitätskriterien und die Leistungskataloge regelmäßig dem Stand der medizinischen Wissenschaft anzupassen. Der in den Mitteilungen der österreichischen Sanitätsverwaltung, Heft .../1992 veröffentlichte Katalog ist entsprechend zu überarbeiten, die Veränderungen sind ebenso in den Mitteilungen der österreichischen Sanitätsverwaltung kundzumachen.

(3) Die Vertragsparteien verpflichten sich, Maßnahmen zu setzen, um ehestens über die erforderlichen personellen Kapazitäten zur Sicherstellung einer bedürfnisgerechten psychiatrischen Versorgung zu verfügen.

#### Artikel 6

Die Vertragsparteien verpflichten sich, einander Informationen und Unterlagen, die für die Sicherstellung einer bedürfnisgerechten psychiatrischen Versorgung maßgeblich sind, zur Verfügung zu stellen.

#### Artikel 7

Der Aufwand zur Sicherstellung einer bedürfnisgerechten psychiatrischen Versorgung ist entsprechend der Aufgabenverteilung nach den Artikeln 10 bis 15 B-VG im Rahmen der jeweiligen Kompetenz des Bundes und der Länder zu tragen.

#### Artikel 8

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, einen Koordinierungsausschuß für bedürfnisgerechte psychiatrische Versorgung einzurichten.

(2) Aufgabe dieses Arbeitskreises ist es insbesondere,

- Gutachten über die Zielsetzungen und Grundsätze einer bedürfnisgerechten psychiatrischen Versorgung zu erstellen;
- Gutachten über den nach Art. 2 zu beachtenden Stand der Wissenschaften zu erstellen;
- Gutachten über den Mindeststandard, die Qualitätskriterien und die Leistungskataloge eines bedürfnisgerechten psychiatrischen Versorgungsangebotes zu erstellen;
- jeweils bis zum 1. Juli eines Jahres für das abgelaufene Jahr einen Jahresbericht über die psychiatrische Versorgungslage in Österreich zu erstellen;
- Empfehlungen auszuarbeiten und Erfahrungen auszutauschen, die für eine bedürfnisgerechte psychiatrische Versorgung von gesamtösterreichischer Bedeutung sind oder gemeinsamer Regelungen bedürfen.

(3) Dem Koordinierungsausschuß gehören an:

- Vertreter des Bundes,
- Vertreter der Länder,
- ein Vertreter des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger,
- Vertreter der Psychiatrie,
- Vertreter von Angehörigen- und Betroffenenvereinigungen,
- ein Vertreter der Arbeitsgemeinschaft Rehabilitation.

(4) Der Koordinierungsausschuß tritt zumindest einmal jährlich alternierend am Sitz des Bundesministeriums für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz oder am Sitz einer Landesregierung zusammen. Die Reisekosten für die Teilnahme an einer Sitzung werden von den entsendenden Stellen getragen.

(5) Die Geschäftsführung des Koordinierungsausschusses übernimmt das Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz.

(6) Der Koordinierungsausschuß kann Sachverständige und andere Auskunftspersonen, insbesondere aus den Bereichen anderer in Betracht kommender Wissenschaften, beziehen.

#### Artikel 9

(1) Diese Vereinbarung tritt nach Einlangen nach Mitteilungen aller Vertragsparteien beim Bundeskanzleramt, daß die nach der Bundesverfassung bzw. nach den Landesverfassungen erforderlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind, in Kraft.

(2) Das Bundeskanzleramt hat die Vertragsparteien über die Mitteilungen nach Abs. 1 unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

#### Artikel 10

Die Vertragsparteien verpflichten sich, die in ihre Kompetenzbereiche fallenden gesetzlichen Regelungen, die zur Durchführung dieser Vereinbarung erforderlich sind, zu treffen.

**Artikel 11**

**Eine Abänderung dieser Vereinbarung ist nur schriftlich im Einvernehmen aller Vertragsparteien möglich.**

**Artikel 12**

**Diese Vereinbarung wird in einer Urschrift ausgefertigt. Die Urschrift wird beim Bundeskanzleramt hinterlegt. Dieses hat allen Vertragsparteien beglaubigte Abschriften der Vereinbarung zu übermitteln.**